



Gemeinde Stadel

**Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien
an der Kaiserstuhlerstrasse (Route 566),
Abschnitt Oberraat bis Hofacher**

Baulinien.

Das kantonale Tiefbauamt hat im Jahr 2014 in diesem Abschnitt die Kaiserstuhlerstrasse erneuert und ausgebaut. Dabei wurde der Strassenquerschnitt geringfügig verschmälert. Die bestehende Baulinie VD Nr. 5321/2010 ist nun leicht überdimensioniert und kann in diesem Bereich revidiert werden.

Mit vorliegender Verfügung soll die projektierte Verkehrsbaulinie mit einem Abstand von 6 m ab Strassenparzellengrenze festgesetzt werden.

Die Reduktion des Baulinienperimeters führt zur besseren Bebaubarkeit der anstossenden Parzellen. Insbesondere wird das Gebäude auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2278 von der Baulinie nicht mehr tangiert.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Auf der südwestlichen Seite der Kaiserstuhlerstrasse (Route 566), Abschnitt Oberraat bis Hofacher, wird die Verkehrsbaulinie VD Nr. 5321/2010 aufgehoben und mit einem Abstand von 6 m ab Strassenparzellengrenze neu festgesetzt.
- II. Der Gemeinderat von Stadel wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Stadel wie folgt bekannt zu machen:
„Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom auf der südwestlichen Seite der Kaiserstuhlerstrasse (Route 566), Abschnitt Oberraat bis Hofacher, die Verkehrsbaulinie VD Nr. 5321/2010 aufgehoben und mit einem Abstand von 6 m ab Strassenparzellengrenze neu festgesetzt. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss“;



- b) den betroffenen Grundeigentümern überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Mitteilung an:
Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopie inkl. Plan zum Versand durch BaS an:
- Gemeinderat Stadel, Gemeindeverwaltung, Zürcherstrasse 15, 8174 Stadel
 - Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach (Nachführung ÖREB)
 - Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Carmen Walker Späh
Regierungspräsidentin



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Strassenbau
Publikationsdatum: KABZH - 04.10.2019
Meldungsnummer: VE-ZH01-0000000325
Kanton: ZH

Publizierende Stelle:
Gemeinde Stadel, Zürcherstrasse 15, 8174 Stadel

Gemeinde Stadel

Betrifft: 8174 Stadel

Gemeinde Stadel

Teilweise Aufhebung der Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Kaiserstuhlerstrasse (Route 566), Abschnitt Oberraat bis Hofacher

Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. 6015 vom 26.09.2019 auf der südwestlichen Seite der Kaiserstuhlerstrasse (Route 566), Abschnitt Oberraat bis Hofacher, die Verkehrsbaulinie VD Nr. 5321/2010 aufgehoben und mit einem Abstand von 6 m ab Strassenparzellengrenze neu festgesetzt. Der Plan liegt vom 04.10.2019 bis 04.11.2019 bei der Gemeindeverwaltung, Zürcherstrasse 15, 8174 Stadel, zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

Gemeinderat
8174 Stadel

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

15. Nov. 2019

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

Kanton Zürich
Gemeinde Stadel

Verkehrsbaulinien
566 / Kaiserstuhlerstrasse
 Abschnitt Oberraat bis Hofacher

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. 95 vom 04.10.2019

Von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzt

Verfügung Nr. 6015 vom 26.09.2019

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Ilaria Ghezzi
 Ilaria Ghezzi

Verfasser Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlegendaten
1	Sre	29.7.2019	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 29.07.2019, © Amtliche Vermessung
	Freigabe:		

